

Amtsblatt des Landkreises Kronach

Nummer 19

Donnerstag, 11. Mai 1972

Verlag: Landratsamt Kronach. — Druck: Julius Helm & Co., Kronach. — Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag. — Bezugspreis: Vierteljährlich 2.— DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Dienstag und Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. — Telefon-Sammelnummer: 09261/741. — Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto.-Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach, Konto Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt / Postscheckkonto: 442 07 Nürnberg / Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach, Postscheckkonto: Nürnberg Nr. 312 74.

III/1 - 004

169

9. 5. 72

Bekanntmachung über eingereichte Wahlvorschläge für die Landratswahl am 11. Juni 1972

Bis 8. Mai 1972, 18 Uhr, sind bei dem unterzeichneten Wahlleiter folgende Wahlvorschläge für die Landratswahl eingereicht worden:

Kennwort, Name des Bewerbers

1. CSU, Karl Hundt, Oberschulrat, Bezirks- und Kreisrat, Nordhalben, Amlichstraße 37
2. SPD, Dr. Heinz Köhler, Regierungsrat, Mitwitz, Burgstaller Weg 7

Bis 15. Mai 1972, 18 Uhr, ist mithin die Einreichung weiterer Wahlvorschläge sowie die Ergänzung der bereits eingereichten Wahlvorschläge zulässig; die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Als Ergänzung kommt nur in Betracht:

- a) die Ersetzung eines Bewerbers, der seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückgenommen hat; die Zurücknahme ist nur bis zum Ablauf des 13. Mai 1972 zulässig. Für die Benennung eines neuen Bewerbers braucht das in § 33 GWO vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten zu sein; den neuen Bewerber kann der Vertrauensmann benennen;
- b) die nachträgliche Vorlage der noch fehlenden Erklärung des Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt oder daß er nicht nach Art. 5 GWG verurteilt ist oder daß die Wählbarkeitsausschlußgründe nach Art. 29 Abs. 2 GWG bei ihm nicht vorliegen.

Kronach, den 9. Mai 1972

Der Kreiswahlleiter
Dr. Emmert, Landrat

III/1 - 004

170

9. 5. 72

Bekanntmachung über eingereichte Wahlvorschläge für die Wahl der Kreisräte am 11. Juni 1972

Bis 8. Mai 1972, 18 Uhr, sind bei dem unterzeichneten Wahlleiter folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Kreistagsmitglieder eingereicht worden:

Kennwort, Bezeichnung des Wahlvorschlages

1. CSU, Christlich-Soziale Union
2. SPD, Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3. FDP, Freie Demokratische Partei
4. Parteifreie Wählergemeinschaft, Parteifreie Wählergemeinschaft Landkreis Kronach

Bis 15. Mai 1972, 18 Uhr, ist mithin die Einreichung weiterer Wahlvorschläge sowie die Ergänzung der bereits eingereichten Wahlvorschläge zulässig; die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Als Ergänzung kommt nur in Betracht:

- a) die Ersetzung eines Bewerbers, der seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückgenommen hat; die Zurücknahme ist nur bis zum Ablauf des 13. Mai 1972 zulässig. Für die Benennung eines neuen Bewerbers braucht das in § 33 GWO vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten zu sein; den neuen Bewerber kann der Vertrauensmann benennen;
- b) die nachträgliche Vorlage der noch fehlenden Erklärung des Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt oder daß er nicht nach Art. 5 GWG verurteilt ist oder daß die Wählbarkeitsausschlußgründe nach Art. 29 Abs. 2 GWG bei ihm nicht vorliegen.

Kronach, den 9. Mai 1972

Der Kreiswahlleiter
Dr. Emmert, Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

- 169 Bekanntmachung über eingereichte Wahlvorschläge für die Landratswahl am 11. Juni 1972
- 170 Bekanntmachung über eingereichte Wahlvorschläge für die Wahl der Kreisräte am 11. Juni 1972
- 171 Dienstbefreiung für Staatsbedienstete als Ausgleich für Wahlhelfertätigkeit
- 172 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- 173 Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Küps für die Tiefbrunnen Nr. I und II der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Küps, Landkreis Kronach, vom 21. 4. 1972
- 174 Einwohnerzahl am 31. Dezember 1971
- 175 Hühnerpest
- 176 Satzung zur Änderung der Satzung über die Müllabfuhr im Markt Nordhalben
- 177 Bekanntmachung über die beabsichtigte Eintragung der Landschaftsteile „Kreuzberg und Hohe Warte“ im Bereiche der Gemarkungen Unterrodach, Höfles, Kronach, Dörfles, Friesen und Roßlach in die Landschaftsschutzkarte des Landkreises Kronach

171

III/1 - 004

4. 5. 72

Dienstbefreiung für Staatsbedienstete als Ausgleich für Wahlhelfertätigkeit

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit Bekanntmachung vom 23. März 1972 (StAnz. Nr. 13) folgendes mitgeteilt:

Am Sonntag, dem 11. Juli 1972, finden in Bayern die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Staatsbediensteten, die bei den Wahlen als Wahlvorstandsmitglieder oder als Wahlhelfer mitwirken, kann zum Ausgleich für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Tag Dienstbefreiung gewährt werden, soweit nicht im einzelnen dienstliche Gründe entgegenstehen. Bedienstete, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt werden, können einen halben Tag Dienstbefreiung erhalten. Soweit die Stimmzettel am Montag, dem 12. Juni 1972, ausgewertet werden, bitte ich, die hierzu benötigten Bediensteten im erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen.

Bei künftigen öffentlichen Wahlen kann entsprechend verfahren werden.

Den kommunalen Dienstherrn und den übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Dienstes wird empfohlen, sich dieser Regelung anzuschließen.

172

III/4b - 041

5. 5. 72

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

„Das Sparkassenbuch Nr. 1042241 der Kreissparkasse Ludwigsstadt - Hauptzweigstelle Pressig - ist zu Verlust geraten. Während der gesetzlichen Frist wurden Rechte Dritter nicht geltend gemacht, sodaß das Sparkassenbuch hiermit für kraftlos erklärt wird.“

Rechtsberatung für Mittellose :

Dr. Schott Josef, Kronach, Rosenau 2
Ludwigsstadt: Kleine Theodor

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Küps für die Tiefbrunnen Nr. I und II der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Küps, Landkreis Kronach, vom 21. 4. 1972

Das Landratsamt Kronach erläßt auf Grund des § 19 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 Nr. 41) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Küps wird in der Gemarkung Küps das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) a) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Nr. I umschließt die gemeindeeigenen Grundstücke Fl.-Nr. 625/1 und 626/2 und das Teilgrundstück Fl.-Nr. 629/1 der Gemarkung Küps.

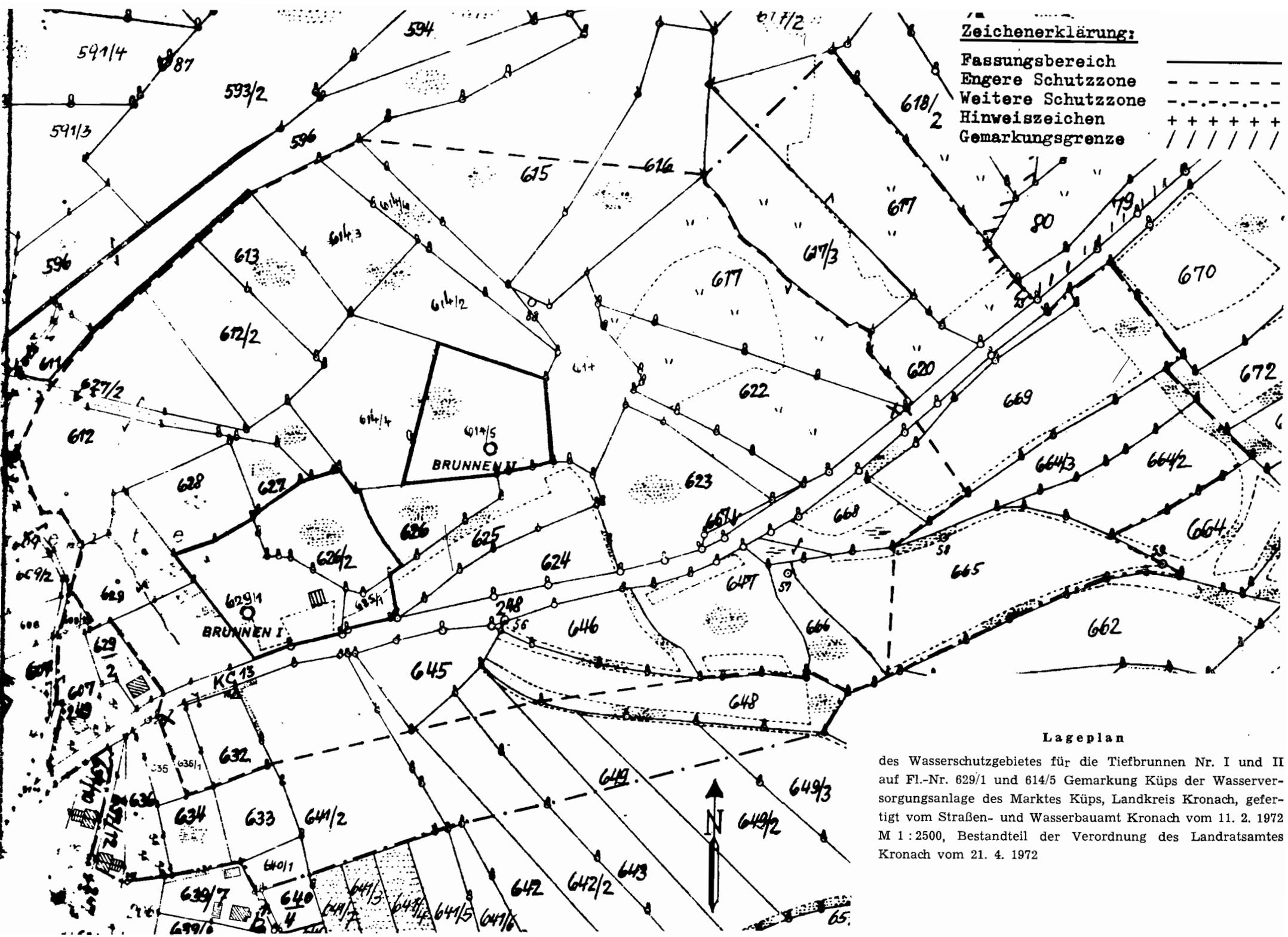
§ 3

(1) Es sind **Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1. 1. jede natürliche (organische Düngung)	verboten	—	—
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	v e r b o t e n		—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	—
1. 5. Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	v e r b o t e n		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe	v e r b o t e n		
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe, wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist

- b) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Nr. II umschließt das gemeindeeigene Grundstück Fl.-Nr. 614/5 der Gemarkung Küps.
- c) Die engere Schutzzone für beide Tiefbrunnen umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 612, 612/2, 613, 614, 614/2, 614/3, 614/4, 614/6, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 632, 635/1, 645, 646, 666, 667, den nicht zum Fassungsbereich gehörenden Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 629/1 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 248 (Kreisstraße Nr. 13), 615, 616, 617, 627/2, 641/2, 642, 642/2, 643, 648, 649, 665, 668 und 669 der Gemarkung Küps.
- d) Die weitere Schutzzone für beide Tiefbrunnen umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 249, 608/1, 620, 629/2, 633, 634, 635, 636, 640/1, 664/2, 664/3 und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 247 (Ortsstraße), 248 (Kreisstraße Nr. 13), 607, 617, 617/3, 637/12, 641/2, 642, 642/2, 643, 648, 649, 649/2, 649/3, 665, 668 und 669 der Gemarkung Küps.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan des Straßen- und Wasserbauamtes Kronach vom 11. 2. 1972 i. M. 1 : 2500 eingetragen. Im übrigen ist je eine Ausfertigung des Schutzgebietslageplanes beim Landratsamt Kronach und in der Kanzlei des Marktes Küps niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 a bis d genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. 3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3. 5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		—
3. 6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3. 7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		—
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3. 9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n		
3. 10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		—
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4. 1. Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4. 2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4. 3. Straßen, Wege Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4. 4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		
4. 5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		—
4. 6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4. 8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern, nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird



Zeichenerklärung:

Fassungsbereich	—————
Engere Schutzzone	- - - - -
Weitere Schutzzone
Hinweiszeichen	+++++
Gemarkungsgrenze	//////

Lageplan

des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Nr. I und II auf Fl.-Nr. 629/1 und 614/5 Gemarkung Küps der Wasserversorgungsanlage des Marktes Küps, Landkreis Kronach, gefertigt vom Straßen- und Wasserbauamt Kronach vom 11. 2. 1972 M 1 : 2500, Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 21. 4. 1972

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	3	2	4
5. 2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5. 2. des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Auf der Kreisstraße Nr. 13 sind alle Handlungen zulässig die im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich und ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung möglich sind. Insbesondere sind zugelassen, Unterhaltungsarbeiten auf der Fahrbahn unter alleiniger Verwendung von Bitumen als Bindemittel und die Verwendung von unvergästem Natriumchlorid und Calciumchlorid im Winterdienst.

(2) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 weitere Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, den 21. April 1972

L a n d r a t s a m t :

Dr. Emmert, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

- Akkumulatorenfabriken
- Ammoniakfabriken
- Atomkraftwerke
- Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
- Bleichereien
- Chemische Fabriken
- Erdölraffinerien, Großtanklager
- Färbereien
- Faserplattenwerke
- Fotochemische Fabriken
- Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
- Gerbereien
- Gummifabriken
- Holzimprägnierungswerke
- Hydrierwerke
- Isotopenbetriebe
- Kaliwerke, Salinen
- Kunststoff-Fabriken
- Lederfabriken, Lederfärbereien
- Mineralfarbenfabriken
- Mineralölwerke
- Schwefelsäurefabriken
- Schwelereien
- Sodafabriken
- Sprengstofffabriken
- Teerfarbenfabriken
- Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
- Verzinkereien
- Waschmittelfabriken
- Wäschereien
- Weißblechwerke
- Zellulose-Fabriken
- Zuckerfabriken
- und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.